



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et  
de la protection des données ATPrD  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und  
Datenschutz ÖDSB

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72  
www.fr.ch/atprd

*Freiburg, 18. Dezember 2012*

Notiz zuhanden von Herrn Y vom Sozialdienst X

—

## **Weitergabe von Sitzungsprotokollen der Sozialkommission an den Gemeinderat**

Es geht um die Frage, ob die Sozialkommission beschliessen kann, keine Protokolle ihrer Sitzungen mehr an den Gemeinderat weiterzugeben. Die Sozialkommission ist sich bewusst geworden, dass es aus Sicht des Datenschutzes heikel ist, ihre Sitzungsprotokolle an den Gemeinderat weiterzuleiten, da diese sensible Daten beinhalten, die zur Erfüllung der Aufgabe des Gemeinderats meistens nicht notwendig sind. Die Sozialkommission hat sich deshalb gefragt, ob sie selber beschliessen kann, ihre Protokolle nicht mehr an den Gemeinderat weiterzugeben, oder ob der Gemeinderat diese weiter verlangen kann.

Personendaten von Personen, die von einem Sozialdienst betreut werden, sind besonders schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 3 Bst. c Ziff. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1), für die somit eine besondere Sorgfaltspflicht gilt (Art. 8 DSchG). Die Protokolle der Sozialkommission enthalten solche sensiblen Daten.

Die systematische Bekanntgabe von Personendaten ist zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung sie vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Unseres Wissens gibt es keine gesetzliche Grundlage für die systematische Bekanntgabe der Protokolle der Sozialkommission an den Gemeinderat.

Im Einzelfall dürfen Personendaten insbesondere dann bekanntgegeben werden, wenn das öffentliche Organ sie für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. 1 DSchG). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat die im Protokoll festgehaltenen Informationen nicht benötigt, da für die meisten Aufgaben im Sozialhilfewesen nach Artikel 20 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG, SGF 831.0.1) die Sozialkommission zuständig ist. Somit sind die Protokolle den Mitgliedern der Kommission vorbehalten. Hingegen wird dem Gemeinderat jeweils eine Kopie der Verfügungen der Sozialkommission zugestellt (Art. 26 Abs. 1 SHG).

Daraus folgt, dass die Sozialkommission ihre Sitzungsprotokolle nicht an den Gemeinderat weiterzugeben hat.

**Hinweis:** Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im Einzelfall Einsicht in das Protokoll verlangen, beispielsweise wenn er ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Bearbeitung eines Dossiers eines in der Gemeinde wohnhaften Bürgers hat. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürften aber nur Informationen in anonymisierter Form weitergegeben werden. Einfach nur Neugierde oder der Wunsch, umfassend informiert zu sein, reichen dafür allerdings nicht.